HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN
Berner Handelskammer

Kramgasse 2, Postfach 5464, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen sp
E-Mail sibylle.pluess@bern-cci.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 29. März 2021

Stellungnahme im Nachgang zur konferenziellen Anhörung KEnG 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zur konferenziellen Anhörung, an welcher wir uns terminbedingt durch den Direktor Berner KMU, vertreten liessen, gestatten wir uns, Ihnen in schriftlicher Form unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

Der Hauseigentümerverband Kanton Bern liess uns seine Stellungnahme vom 26. März 2021 zur Information zukommen. Da es sich beim vorliegenden Entwurf eines neuen kantonalen Energiegesetzes (nKEnG) um eine Vorlage handelt, welcher ausschliesslich den Gebäudebereich betrifft, ist diese Stellungnahme unseres Partner- und Fachverbandes gewichtig. Nach einem eingehenden Studium eben dieser Stellungnahme, können wir uns denn auch den Inhalten und den dort vorgebrachten Vorbehalten vollumfänglich anschliessen.

Zum Schmunzeln gebracht hat uns das im Vortrag zitierte Ergebnis der Meinungsumfrage, wonach sich rund 70% der Bevölkerung nach dem 2019 abgelehnten KEnG eine neue Vorlage wünschten. Diese Antwort hätten wir wohl auch gegeben, vor allem dann, wenn gar nicht klar war, wie eine solche Vorlage denn aussähe. Sie könnte ja sogar Liberalisierungen im Interesse der Wirtschaft beinhalten. Für uns ergibt sich der Handlungsbedarf ausschliesslich aus der Möglichkeit der Annahme des neuen CO2-Gesetzes durch das Volk bzw. der entsprechenden neuen CO2-Grenzwerte und der Übergangsbestimmungen für die Kantone. Die Muken 2014 ist ja im Kanton Bern, wie der Regierungsrat selber feststellt, mit dem KEnG 2012 und der Anpassung der Energieverordnung 2016 zu weiten Teilen umgesetzt, was übrigens den WWF dazu veranlasst hat, den Kanton Bern in seinem Rating der kantonalen Gebäude-Klima-Politik im Rahmen einer Studie vom 7. August 2019 unter die Top Five der Kantone zu setzen.

Gerade im Gebäude Bereich ist nämlich auch ohne übermässigen gesetzlichen Zwang sehr viel gegangen. Wir denken hier an die verbesserten Isolationsstandards bei Neu- und Umbauten, an die energetischen Sanierung alter Häuser und dem vermehrten Ersatz von Heizöl durch Erdgas und nicht-fossile Energieträger (wie Wärmepumpen, Holz, etc.). Für die Gebäudeheizungen nahmen die Treibhausgasemissionen pro Energiebezugsfläche stetig und bedeutsam ab (- 55.6 Prozent von 1990 bis 2018, gemäss Bundesamt für Umwelt). Und es geht weiter so. Dies zeigt übrigens die neueste Mitglieder-Umfrage des HEV-Schweiz, die explizit nach der Höhe der energetischen Unterhaltsanstrengungen gefragt hat. Auch die Erhöhung der kantonalen Subventionen im Rahmen des Heizungsersatzes zeigen grosse Wirkung, indem sich die Zahl der Gesuche seit Mitte 2019 versiebenfacht hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir wie gesagt auf die detaillierte Stellungnahme des kantonalen Hauseigentümerverbandes.

Insbesondere fehlt uns etwas das Verständnis dafür, dass man eine neue Vorlage bringt, welche sich der abgelehnten Vorlage sehr ähnelt. Es werden neue Gemeindekompetenzen mit dem Risiko einer weiteren Rechtszersplitterung im Baubereich eingeführt (ein Hauptkritikpunkt gegenüber der abgelehnten Vorlage), mit der gewichteten Gesamtenergieeffizient wird ein Begriff eingeführt ohne ihn im Gesetz klar zu umschreiben (die dynamischen Verweise auf SIA-Normen und die Delegationsbestimmungen an den Regierungsrat verletzen das Legalitätsprinzip), mit der Pflicht geeignete Dachflächen vollumfänglich mit Solarpanelen oder -kollektoren zu versehen wird ein Hauseigentümer unter Umständen trotz Bezugs von Ökostrom und Installation einer erneuerbaren Heizung zu Leistungen für unbestimmte Dritte verpflichtet und dies erst noch in einem vom Gesetzgeber nicht klar definierten Umfang (auch hier wird das Legalitätsprinzip verletzt und zusätzlich auch noch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit).

Wir bitten Sie, die Vorlage auf das unbedingt Notwendige, das heisst den Heizungsersatz durch Umsetzung der Musterartikel 1.29 ff. der MuKEn 2014, zu beschränken und sowohl auf den kantonalen Alleingang der gewichteten Gesamtenergieeffizienz unter Verletzung des Legalitätsprinzips als auch auf Weiterungen zu verzichten. Andernfalls haben wir unsere Zweifel, dass es gelingt, eine Vorlage noch vor dem Torschluss gemäss CO2-Gesetz unter Dach und Fach zu bringen.

Schliesslich bitten wir Sie, den Vortrag mit klaren Ausführungen darüber zu ergänzen, was nach Auffassung des Regierungsrates hinsichtlich der hier vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen geschieht, wenn das CO2-Gesetz am 13. Juni 2021 angenommen und was, wenn es abgelehnt wird. Auch die Fälle eines Referendums mit oder ohne Volksvorschlag sind auszuleuchten insbesondere auch auf dem Hintergrund, dass eine für die Hauseigentümer belastende Rückwirkung verfassungswidrig wäre.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern

Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor

Sibylle Plüss-Zürcher, Fürsprecherin
Stellvertretende Direktorin